

Planfeststellung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Ersatzneubau der Talbrücke Heubach im Zuge der A 45, von Betr. - km 147,075 bis Betr.- km 148,157, in den Gemarkungen der Gemeinde Sinn und der Stadt Herborn

Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung

Hessen Mobil -Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg- hat im Dezember 2016 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Bauvorhaben beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die ursprünglichen Planunterlagen für das Bauvorhaben lagen bereits vom 09. Januar bis 08. Februar 2017 in der Gemeinde Sinn und in der Stadt Herborn öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es bestand bis zum 22. Februar 2017 die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Im Anschluss daran hat Hessen Mobil im Juni 2017 die 1. Planänderung zu diesem Verfahren beantragt. Daraufhin lagen die geänderten Planunterlagen vom 24. Juli bis 23. August 2017 in den beiden betroffenen Kommunen öffentlich zur Einsichtnahme aus. Bis zum 25. September 2017 konnten Einwendungen erhoben werden.

Nunmehr hat Hessen Mobil erneut den Plan geändert. Für die 2. Planänderung einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Sinn: Gemarkung Sinn, Flur 49, Flurstück 1 und der Stadt Gießen: Gemarkung Gießen, Flur 47, Flurstück 34/5 beansprucht.

Anlass, Zweck und Art der 2. Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Die Änderungen wurden im Wesentlichen notwendig wegen:

- Vorlage bzw. Berücksichtigung der aktualisierten Verkehrsuntersuchung vom Januar 2018 mit Überarbeitung der immissionstechnischen Untersuchungen sowie der Luftschadstoffuntersuchungen.
- Daraus ergaben sich zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Ortsteils Fleisbach westlich der A 45. Hier wird nun eine hochabsorbierende Lärmschutzwand mit einer Länge von 540 m und einer Höhe von 6 m angeordnet.
- Die bisher vorgesehene Lärmschutzwand auf der östlichen Seite (Ortslage Sinn) wird nun hochabsorbierend ausgebildet, auf eine durchgehende Höhe von 4,50 m erhöht und mit Abtreppungen versehen.
- Durch die aktiven Lärmschutzmaßnahmen verbleiben im Ortsteil Fleisbach noch 15 Wohnhäuser in den Straßen "Zur Heide", "Alte Ziegelei", "Johann-Strauß-Straße" und "Haydnstraße" mit Grenzwertüberschreitungen in der Nacht und Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach.
- Im Ortsteil Sinn sind aufgrund der gestiegenen Verkehrsprognose trotz der Erhöhung der Lärmschutzwand 9 Wohnhäuser im "Finkenweg", "Amselweg", "Am Wingert" und der Straße "Unter dem Wingert" erstmals mit Grenzwertüberschreitungen in der Nacht betroffen und haben dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen.
- Durch die Lärmschutzwand auf westlicher Seite wird das Anpassen der Bankette, der Böschung des FM-Kabels, der Entwässerung und eines Wirtschaftsweges notwendig.

- Die Landschaftspflegerische Begleitplanung wurde an die Änderungen der technischen Planung angepasst und überarbeitet. Hierbei ergab sich eine neue Bilanzierung. Es wurde eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme notwendig (Maßnahme 10E).
- Bei zwei Grundstücken erhöht sich während der Bauphase die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche.
- Außerdem mussten die gesamten Planänderungsunterlagen auf Basis des aktuellen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angepasst werden.

Einzelheiten sind den Planänderungsunterlagen zu entnehmen.

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals, zusätzlich oder stärker als bisher durch die Änderungen Betroffenen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens erfolgt eine ergänzende Auslegung der vollständigen Planunterlagen, in die die verfahrensgegenständlichen Änderungen eingearbeitet wurden, zwecks Anhörung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Die Änderungen in den Planunterlagen sind in der Farbe „blau“ kenntlich gemacht.

Die Unterlagen der 2. Planänderung (2 Ordner mit Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die der 1. Planänderung (1 Ordner mit Zeichnungen und Erläuterungen) und die ursprünglichen Planunterlagen (2 Ordner mit Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

18. Juni 2018 bis einschließlich 17. Juli 2018

in der Gemeindeverwaltung Sinn, Rathaus, Zimmer Nr. 23, 2. Obergeschoss, Jordanstr. 2, 35764 Sinn, während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
dienstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	geschlossen
donnerstags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen zur 1. und 2. Planänderung sowie die ursprünglichen Planunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/presse/oeffentliche-bekanntmachungen> und auf dem UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp.verbund.de/startseite>) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, kann sich bis einschließlich **17. August 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 33, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder bei der Gemeindeverwaltung Sinn, Rathaus, Zimmer Nr. 23, 2. Obergeschoss, Jordanstr. 2, 35764 Sinn, während der Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben.

Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG). Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner kann die Behörde gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Abs. 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG absehen (§ 17a Nr. 2 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der/die Vertreter/in (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines/r Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger der Straßenbaulast ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom geänderten Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - a. dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Gießen und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist,
 - b. dass über die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c. dass die ausgelegten geänderten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - d. dass die Anhörung zu den ausgelegten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und
 - e. dass die geänderten Planunterlagen die folgenden – im Inhaltsverzeichnis aufgeführten – Unterlagen enthalten:

Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Unterlage 17.1, Erläuterungen zu den Schalltechnische Untersuchungen und Berechnungen, Unterlage 17.2 - Erläuterungen zu der Luftschadstoffuntersuchung und Ermittlung der Schadstoffkonzentration, Unterlage 19.1 - Landschaftspflegerischer Begleitplan und Anlage 1 „Ökokontomaßnahmen“ sowie Anhang zur Flächenbilanzierung, Unterlage 19.3 – Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, Unterlage 21.1 - Verkehrsuntersuchung (Fortschreibung inkl. Auszüge aus den Anhängen A-1 und B-3).

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 33
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Az.: RPGI-33-66j0400/6-2016/23, Dokumenten Nr.: 2018/158802

Wird bekannt gemacht:
*Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinn
gez. Hans-Werner Bender
Bürgermeister*

Kontakt: Bauamt 02772 / 5007-15